



Brüssel, den 20. Juli 2026
(OR. en)

11476/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0179(NLE)

AELE 55
MI 740
FL 25
ISL 34
N 59
ENV 899
FISC 254

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union
im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XX
(Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt
(CBAM)

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt
(CBAM)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2894/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum² (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens ändern.
- (3) Die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und die Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sollten in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.
- (4) Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/1/oj.

³ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj>).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
